

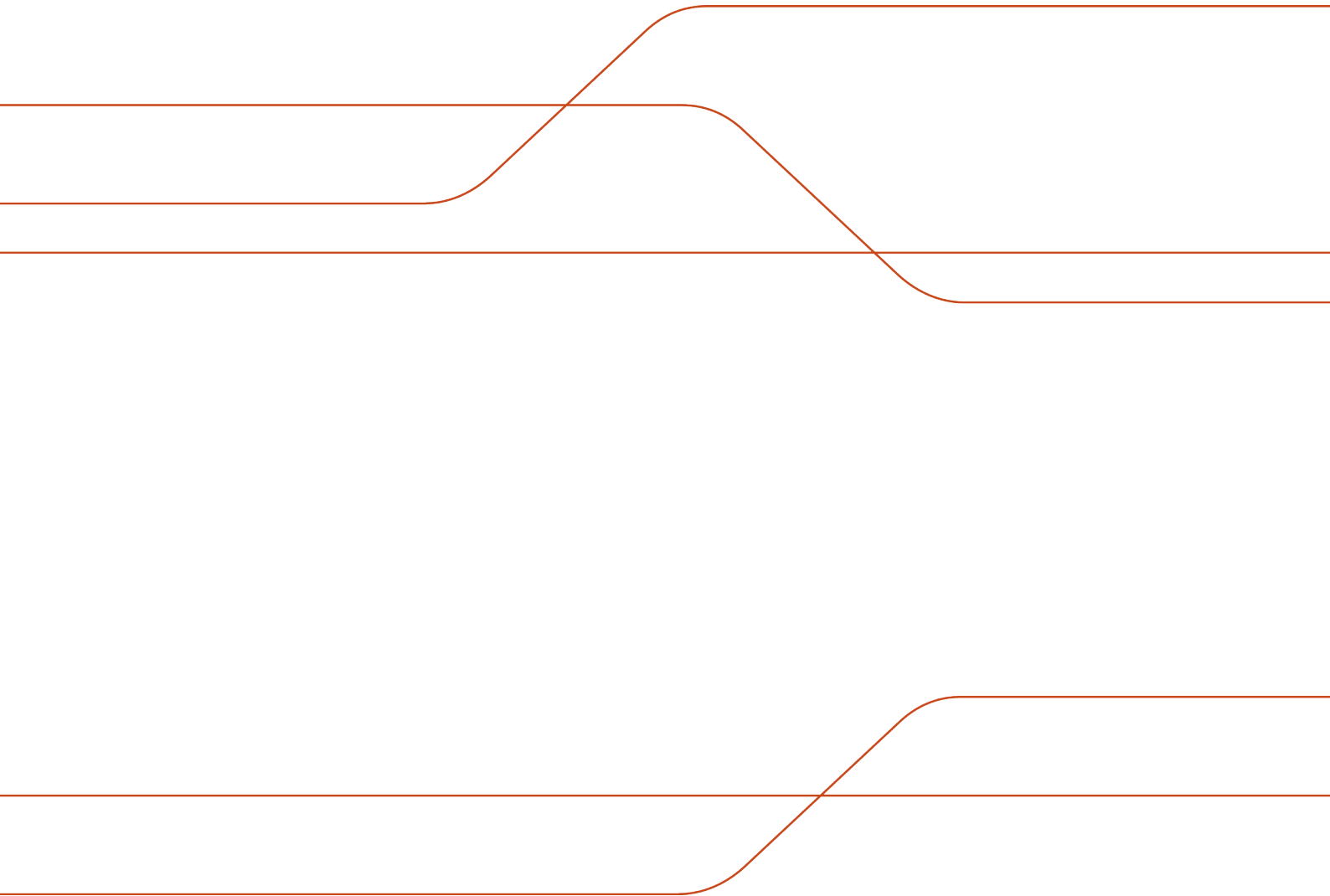


SIX Swiss Exchange AG

# Weisung 7: Gebühren und Kosten

vom 15.06.2017

Datum des Inkrafttretens: 03.07.2017



# Inhalt

1.	Zweck, Geltungsbereich und Gebührenübersicht .....	1
1.1	Zweck .....	1
1.2	Geltungsbereich .....	1
1.3	Gebührenübersicht .....	1
2.	Begriffe .....	2
3.	Teilnahmegebühren .....	4
3.1	Aufnahmegebühr Teilnehmer .....	4
3.2	Aufnahmegebühr GCM (General Clearing Member) .....	4
3.3	Aufnahmegebühr Teilnehmer als Reporting Member .....	4
3.4	Jahresgebühr Teilnehmer .....	4
3.5	Jahresgebühr GCM (General Clearing Member) .....	4
3.6	Sponsored Access Gebühr .....	4
4.	Anschlussgebühr .....	5
5.	Ausserordentliche Gebühren .....	5
5.1	Ausserordentliche Überwachungsgebühr .....	5
5.2	Ausserordentliche Untersuchungsgebühr .....	5
5.3	Mistradegebühr .....	5
5.4	Stornierungsgebühr .....	5
6.	Emissionsgebühr .....	6
7.	Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch .....	6
7.1	Grundsatz .....	6
7.2	Transaktionsgebühr .....	6
7.3	Ad valorem-Gebühr .....	7
7.4	Tarifstufen .....	7
7.4.1	Standard .....	7
7.4.2	Neu zugelassene Teilnehmer .....	7
7.4.3	Commitment Levels .....	7
7.4.4	LPS .....	8
7.5	Besondere Gebühren .....	9

8.	Gebühren für den Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz .....	9
8.1	Grundsatz .....	9
8.2	Transaktionsgebühr .....	9
8.3	Ad valorem-Gebühr .....	9
9.	Gebühren für den Handel an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs .....	9
9.1	Grundsatz .....	9
9.2	Transaktionsgebühr .....	10
9.3	Ad valorem-Gebühr .....	10
9.4	Delivery Report-Nutzungsgebühr .....	10
9.5	Gebühr mit Trade Type «Both Parties» .....	10
10.	Kapazitätsgebühren .....	10
10.1	QPS-Kapazitätsgebühr .....	10
10.2	FTPS-Kapazitätsgebühr .....	10
10.3	OTPS-Kapazitätsgebühr .....	10
11.	Gemeinsame Bestimmungen .....	11
11.1	Fälligkeit von Forderungen .....	11
11.2	Rückerstattung von Gebühren .....	11

<b>Anhänge</b> .....	<b>12</b>
<b>Anhang A: Blue Chip Aktien</b> .....	<b>12</b>
<b>Anhang B: Mid-/Small-Cap Aktien</b> .....	<b>16</b>
<b>Anhang C: Sekundärkotierte Aktien</b> .....	<b>17</b>
<b>Anhang D: Sponsored Foreign Shares</b> .....	<b>18</b>
<b>Anhang E: Anrechte und Optionen</b> .....	<b>20</b>
<b>Anhang F: ETF, ETSF, Anlagefonds und ETP</b> .....	<b>21</b>
<b>Anhang G: Sponsored Funds</b> .....	<b>23</b>
<b>Anhang H: Anleihen - CHF</b> .....	<b>25</b>
<b>Anhang I: Anleihen - Nicht CHF</b> .....	<b>27</b>
<b>Anhang J: Strukturierte Produkte</b> .....	<b>29</b>
<b>Anhang K: Gebühren für den Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz</b> .	<b>31</b>
<b>Anhang L: Anschlussgebühr</b> .....	<b>33</b>

# 1. Zweck, Geltungsbereich und Gebührenübersicht

## 1.1 Zweck

<sup>1</sup> Gemäss Ziff. 4.8 Handelsreglement ist der Teilnehmer verpflichtet, alle Gebühren und Kosten zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Börse kann unter Wahrung der Gleichbehandlung der Teilnehmer auf die Erhebung von Gebühren und Kosten ganz oder teilweise verzichten.

## 1.2 Geltungsbereich

Diese Weisung findet auf alle Teilnehmer sowie weitere Personen, die sich dem Regelwerk der Börse unterstellt haben, Anwendung.

## 1.3 Gebührenübersicht

Die folgenden Gebühren sind in dieser Weisung geregelt:

- Teilnahmegebühren
  - Aufnahmegebühr
  - Jahresgebühr
  - Sponsored Access Gebühr
- Anschlussgebühr
- Ausserordentliche Gebühren
  - Überwachungsgebühr
  - Untersuchungsgebühr
  - Mistradegebühr
  - Stornierungsgebühr
- Emissionsgebühr
- Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch
  - Transaktionsgebühr
  - Ad valorem-Gebühr
  - Besondere Gebühren
- Gebühren für den Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz
  - Transaktionsgebühr
  - Ad valorem-Gebühr
- Gebühren für den Handel an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs
  - Transaktionsgebühr
  - Ad valorem-Gebühr
  - Delivery Report-Nutzungsgebühr
  - Gebühr mit Trade Type «Both Parties»
- Kapazitätsgebühren
  - QPS-Kapazitätsgebühr
  - FTPS-Kapazitätsgebühr
  - OTPS-Kapazitätsgebühr

## 2. Begriffe

In dieser Weisung gelten als:

Abschluss	(Teil-)Ausführung eines Auftrags
Ad valorem-Gebühr	Die Ad valorem-Gebühr ist eine von der Umsatzhöhe der Transaktion abhängige Gebühr.
Aggressor	Auftrag, welcher gegen einen bereits im Orderbuch stehenden Auftrag ausführt (laufender Handel).
Anbindung	Netzwerk-set-up, das aus einem oder zwei in sich redundanten Anschlüssen besteht.
Anschluss	Verbindung einer physischen Datenleitung an das Börsennetzwerk
Anschlussgebühr	Die Börse erhebt pro Anschluss an das Börsensystem eine monatliche Anschlussgebühr. Diese ist je nach Anbindungsvariante unterschiedlich und unabhängig von der Handelsaktivität geschuldet.
ASP	Anwendungs-Dienstleistungsanbieter (Application Service Provider)
Auction Execution	Kommt ein Auftrag während einer Auktion zur Ausführung, resultiert daraus eine Auction execution.
Aufnahmegebühr	Die Börse kann von neuen Teilnehmern und GCM eine einmalige Gebühr erheben.
Auftrag	(auch: Order) Kaufs- oder Verkaufsauftrag. Aufträge, welche über STI eingegeben werden, werden als «STI Aufträge» bezeichnet und Aufträge, die über OTI eingegeben werden, werden als «OTI Aufträge» bezeichnet.
Ausserordentliche Überwachungsgebühr	Die Börse erhebt von Teilnehmern, welche Anlass zu einer ausserordentlichen Überwachung geben, eine Gebühr.
Ausserordentliche Untersuchungsgebühr	Die Börse erhebt von Teilnehmern, welche Anlass zu einer ausserordentlichen Untersuchung gegeben haben, eine Gebühr.
Börse	SIX Swiss Exchange AG
bp	Basispunkte (1/10'000)
CHF	Schweizer Franken
Co-Location-Anschluss	Anbindung der Kundeninfrastruktur an die Börse innerhalb des Co-Location-Rechenzentrums oder innerhalb des Grossraums Zürich.
Commitment Levels	Rabattstufen der Ad valorem-Gebühr, welche vom Erreichen eines bestimmten monatlichen Mindestgebührevolumens abhängig sind.
Delivery Report	Funktionalität der Börse für die Meldung von Auftragsweitergaben zwischen Teilnehmern an die Meldestelle sowie für die Übermittlung von Settlement-Instruktionen an die Settlement-Organisation.
Emissionsgebühr	Die Börse erhebt auf bestimmten Emissionen von Effekten, welche bei ihr zum Handel zugelassen werden, eine Gebühr.
FTPS - Kapazitätsgebühr	Jeder Teilnehmer kann Handelskapazitäten in Form von FIX Transaktionen («STI Aufträge») pro Sekunde (FTPS) kaufen. Dafür erhebt die Börse eine Gebühr.
GCM	General Clearing Member; erfüllt die Funktion als GCM für Handelsteilnehmer, die keine Clearingmitglieder einer von der Börse anerkannten zentralen Gegenpartei sind.
ISP	Infrastructure Service Provider, steht für Telekommunikations-Dienstleistungsanbieter.
ISV	Independent Software Vendor

Kunde	Teilnehmer, Application Service Provider (ASP), Independent Software Vendor (ISV), Infrastructure Service Provider (ISP) und Markt-datenanbieter/ -empfänger.
LPS	Liquidity Provider Scheme; Rabattstufe der Transaktions- und Ad valorem-Gebühr, welche vom Erreichen von bestimmten Voraussetzungen abhängig ist.
Market Maker	Teilnehmer, der Kauf- und Verkaufsaufträge mittels Quotes und gemäss handelssegmentspezifischen Anforderungen stellt.
Minimum Activity Charge (MAC)	Die MAC stellt die Differenz zwischen dem definierten Mindestgebührevolumen und dem anrechenbaren Gebührevolumen dar.
Optical Link	Optischer Anschluss/Glasfaser Anbindung
OTPS - Kapazitätsgebühr	Jeder Teilnehmer kann Handelskapazitäten in Form von OUCH Transaktionen («OTI Aufträge») pro Sekunde (OTPS) kaufen. Dafür erhebt die Börse eine Gebühr.
Poster	Auftrag, welcher aus dem Auftragsbuch zur Ausführung gelangt (in der Börsenperiode «Laufender Handel»).
Proximity Service Provider	Infrastruktur Dienstleistungsanbieter mit nahem Standort beim Börsenrechenzentrum
QPS-Kapazitätsgebühr	Jeder Market Maker kann für einzelne Handelssegmente garantierte Handelskapazitäten in Form von Quotes pro Sekunde (QPS) («OTI Quotes») kaufen. Dafür erhebt die Börse eine Gebühr.
Quote	Ein Quote ist ein limitierter Auftrag für den Kauf oder Verkauf (einseitiger Quote) oder ein Paar limitierter Aufträge für Kauf und Verkauf (zweiseitiger Quote). Quotes, welche über OTI eingegeben werden, werden als «OTI Quotes» bezeichnet. Quotes werden von Market Makern in den Handelssegmenten mit entsprechendem Marktmodell bereitgestellt.
SCAP	SIX Swiss Exchange Common Access Portal, die technische Zugangsinfrastruktur zu Dienstleistungen von SIX Swiss Exchange und SIX Structured Products Exchange.
Sponsored Access	Sponsored Access (SA) bezeichnet eine Dienstleistung, mittels derer ein Teilnehmer der Börse seinen Kunden die Erteilung von Kundenaufträgen an der Börse in der Weise erleichtert, dass Kunden Aufträge elektronisch direkt der Börse unter Verwendung der Member ID des Sponsoring Participant übermitteln können, ohne dass die Aufträge über die internen elektronischen Handelssysteme des Sponsoring Participant geleitet werden.
Sponsored User	Sponsored User bezeichnet einen Kunden eines Sponsoring Participant, dem vom Sponsoring Participant Sponsored Access zur Börse gewährt wird.
Sponsoring Participant	Sponsoring Participant bezeichnet einen Teilnehmer der Börse, der Kunden Sponsored Access zur Börse gewährt.
Teilerfüllung	Erfüllung von 80% der kumulativen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des LPS-Tarifs. Dem Teilnehmer sind pro Kalenderjahr zwei Teilerfüllungen erlaubt.
Teilnahmegebühr	Die Börse erhebt pro Teilnehmer eine jährliche Gebühr.
Teilnehmer	Teilnehmer der Börse
Transaktion	Abschluss eines Auftrages. Wird ein börslicher Auftrag in mehreren Ausführungen (Teilausführungen) abgeschlossen, so werden alle Abschlüsse desselben Handelstages zu einer Transaktion zusammengefasst.

Transaktionsgebühr	Die Börse erhebt auf allen börslichen und ausserbörslichen Transaktionen eine Gebühr. Diese Gebühr ist pro Transaktion und Teilnehmer geschuldet. Die Höhe dieser Gebühr ist pro Handelssegment geregelt.
--------------------	---

### 3. Teilnahmegebühren

#### 3.1 Aufnahmegebühr Teilnehmer

Die Börse erhebt keine Aufnahmegebühr von den Teilnehmern.

#### 3.2 Aufnahmegebühr GCM (General Clearing Member)

<sup>1</sup> Die einmalige Aufnahmegebühr an die Börse beträgt pro GCM CHF 5'000.

<sup>2</sup> Die Börse kann die einmalige Aufnahmegebühr reduzieren oder erlassen, sofern der GCM bestehender Teilnehmer der Börse ist.

<sup>3</sup> Die einmalige Aufnahmegebühr ist vor Aufnahme des Handels an der Börse zu entrichten.

<sup>4</sup> Eine ganze oder teilweise Rückerstattung der einmaligen Aufnahmegebühr ist ausgeschlossen.

#### 3.3 Aufnahmegebühr Teilnehmer als Reporting Member

Die einmalige Aufnahmegebühr für die Zulassung eines Teilnehmers als Reporting Member beträgt CHF 1'000.

#### 3.4 Jahresgebühr Teilnehmer

<sup>1</sup> Die Börse erhebt pro Teilnehmer eine Jahresgebühr von CHF 20'000. Im Falle eines unterjährigen Beginns oder einer unterjährigen Kündigung der Teilnehmerschaft wird diese Gebühr pro rata erhoben.

<sup>2</sup> Bei einem neuen Teilnehmer wird die erste Jahresgebühr im Umfang der Handelsgebühren nach Ziff. 7 und 9 während der ersten zwölf Monate seit Datum der Aufnahme als Teilnehmer erlassen. Bei neuen Teilnehmern, die gleichzeitig Teilnehmer der SIX Structured Products Exchange AG sind, werden zusätzlich zu den Handelsgebühren nach Ziff. 7 und 9 auch die Handelsgebühren nach Ziff. 3 und 4 von Weisung 7 der SIX Structured Products Exchange AG berücksichtigt, sofern der Teilnehmer die SIX Structured Products Exchange AG zur Weitergabe dieser Informationen ermächtigt hat.

<sup>3</sup> Kündigt der Teilnehmer seine Mitgliedschaft während dieser Zeit, entfällt ein allfälliger Anrechnungsanspruch nach Absatz 2.

#### 3.5 Jahresgebühr GCM (General Clearing Member)

<sup>1</sup> Die Jahresgebühr pro GCM beträgt pro GCM CHF 5'000. Im Falle eines unterjährigen Beginns oder einer unterjährigen Kündigung der Teilnehmerschaft wird diese Gebühr pro rata erhoben.

<sup>2</sup> Die Börse kann die Jahresgebühr reduzieren oder erlassen, sofern der GCM bestehender Teilnehmer der Börse ist.

#### 3.6 Sponsored Access Gebühr

<sup>1</sup> Alle im Folgenden genannten Sponsored Access Gebühren der Börse verstehen sich exklusive Mehrwertsteuern.



<sup>2</sup> Sponsoring Participants, welche einem Sponsored User Sponsored Access zur Börse gewähren, unterliegen einer monatlichen Sponsored Access Gebühr von CHF 1'000 pro Sponsored User.

<sup>3</sup> Die Börse stellt dem Sponsoring Participant jeweils einen Sponsored Access Drop Copy Feed pro Sponsored User kostenfrei zur Verfügung. Für jeden weiteren Drop Copy Feed wird eine monatliche Gebühr von CHF 750 pro Sponsored User erhoben.

<sup>4</sup> Die Börse stellt dem Sponsoring Participant drei „RiskXposure Graphical User Interfaces“ zur Überwachung seiner Sponsored Users kostenfrei zur Verfügung. Jedes zusätzliche „RiskXposure Graphical User Interface“ unterliegt einer monatlichen Gebühr von CHF 250. Die Börse behält sich das Recht vor, die Anzahl der „RiskXposure Graphical User Interfaces“ pro Sponsoring Participant zu begrenzen.

## 4. Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Börse erhebt pro Anschluss an das Börsensystem eine monatliche Anschlussgebühr, die unabhängig von der Anzahl Teilnehmer, die darüber angeschlossen werden, erhoben wird.

<sup>2</sup> Die anwendbaren Gebührensätze sind im Anhang zu dieser Weisung festgelegt.

<sup>3</sup> Alle im Folgenden sowie in den Anhängen genannten Anschlussgebühren der Börse verstehen sich exklusive Mehrwertsteuern.

## 5. Ausserordentliche Gebühren

Alle im Folgenden genannten ausserordentlichen Gebühren der Börse verstehen sich exklusive Mehrwertsteuern.

### 5.1 Ausserordentliche Überwachungsgebühr

Die Börse erhebt von Teilnehmern, welche Anlass für eine ausserordentliche Überwachung geben, eine Überwachungsgebühr. Diese Gebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand und der Komplexität der Überwachung. Sie beträgt mindestens CHF 1'000.

### 5.2 Ausserordentliche Untersuchungsgebühr

Die Börse erhebt von Teilnehmern, welche Anlass für eine ausserordentliche Untersuchung geben, eine Untersuchungsgebühr. Diese Gebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand und der Komplexität der Untersuchung. Sie beträgt mindestens CHF 1'000.

### 5.3 Mistradegebühr

Die Börse erhebt von Teilnehmern, die die Aufhebung eines Abschlusses (Mistrade) oder die Untersuchung verursacht haben, eine Gebühr von CHF 200.

### 5.4 Stornierungsgebühr

Die Börse erhebt von Teilnehmern für die Erfassung und Stornierung eines Abschlusses oder einer Abschlussmeldung im Auftrag eines Teilnehmers eine Gebühr von CHF 50.

## 6. Emissionsgebühr

<sup>1</sup> Die Börse erhebt auf bestimmten Emissionen von Effekten, welche bei ihr zum Handel zugelassen werden, eine Gebühr. Folgende Emissionen im Inland unterliegen dieser Gebühr:

- a) Festübernahme von inländischen Obligationen: Die Gebühr ist vom Effektenhändler zu entrichten, der die Effekten bei Emission fest übernimmt (Leadmanager, Syndikatsleiter).
- b) Platzierung von inländischen Obligationen ohne Festübernahme (direkte und kommissionsweise Platzierung): Die Gebühr ist vom Effektenhändler zu entrichten, der die Platzierung vornimmt.

<sup>2</sup> Emissionen im Ausland sind von der Gebühr befreit.

<sup>3</sup> Nicht der Gebühr unterliegen:

- a) Abgabe und Übernahme von Unterbeteiligungen;
- b) Zuteilung an die Zeichner;
- c) Ausgabe von Kassenobligationen der Banken;
- d) Ausgabe von Kassascheinen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- e) Ausgabe von inländischen Fondsanteilen;
- f) Ausgabe von Obligationen ausländischer Schuldner;
- g) Ausgabe von Wandlungskapital und Schuldinstrumenten inländischer Schuldner zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne von Art. 126 ff. der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler (Eigenmittelverordnung), sofern die Anleihe oder Anleihensobligation zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2021 ausgegeben wird und die FINMA die Anrechnung der Anleihe an die erforderlichen Eigenmittel bzw. die Anleihensobligation im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) genehmigt hat.

<sup>4</sup> Die Gebühr wird auf dem Nennwert der Emission erhoben und beträgt grundsätzlich 10 Rappen auf CHF 1'000 Nennwert, maximal jedoch CHF 50'000 pro Emission oder Aufstockungstranche. Bei Obligationen mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr bis zum Verfall beträgt die Gebühr 5 Rappen auf CHF 1'000 Nennwert, maximal jedoch CHF 5'000 pro Emission oder Aufstockungstranche.

## 7. Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

### 7.1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Börse erhebt eine Gebühr für alle Abschlüsse an der Börse im Auftragsbuch. Diese schliesst die Meldegebühr mit ein und ist pro Abschluss und Teilnehmer geschuldet.

<sup>2</sup> Die Gebühr wird pro Handelssegment definiert. Die anwendbaren Gebührensätze sind in den entsprechenden Anhängen A-J dieser Weisung festgelegt.

<sup>3</sup> Die Gebühr besteht aus einer Transaktionsgebühr und einer Ad valorem-Gebühr.

### 7.2 Transaktionsgebühr

<sup>1</sup> Die Transaktionsgebühr ist eine fixe Gebühr.

<sup>2</sup> Für einen Auftrag, der am selben Tag in mehreren Tranchen ausgeführt wird, wird die Transaktionsgebühr pro rata je für die einzelnen Tranchen geschuldet.

<sup>3</sup> Die Börse kann die Transaktionsgebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

### 7.3 Ad valorem-Gebühr

<sup>1</sup> Die Ad valorem-Gebühr ist eine von der Umsatzhöhe des Abschlusses abhängige Gebühr. Sie ist in Basispunkten festgelegt und mit einem Mindest- («Floor») sowie einem Maximalbetrag («Cap») versehen.

<sup>2</sup> Die Ad valorem-Gebühr ist abhängig von der Art der (Teil-) Ausführung. Sie kann unterschiedlich hoch sein

(a) für Aufträge, die aus dem Auftragsbuch zur Ausführung gelangen («Poster»),

(b) für Aufträge, welche unmittelbar mit Aufträgen im Auftragsbuch ausgeführt werden («Aggressor») und

(c) für Aufträge, die während einer Auktion zur Ausführung gelangen («Auction Execution»).

<sup>3</sup> Die Börse erhebt für (Teil-) Ausführungen, welche aus der nicht im Auftragsbuch sichtbaren Menge von Iceberg Aufträgen resultieren, eine Ad valorem-Gebühr. Die Ad valorem-Gebühr entspricht derjenigen, die für Aufträge, welche unmittelbar mit Aufträgen im Auftragsbuch ausgeführt werden («Aggressor»), zur Anwendung kommt.

<sup>4</sup> Die Börse kann für einzelne Handelssegmente alternative Tarife anbieten (z.B. Einheitstarif für Poster und Aggressor oder Market Maker Tarif).

<sup>5</sup> Die Börse kann die Ad valorem-Gebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

### 7.4 Tarifstufen

Sind mehrere Tarifstufen definiert, so gelten für den Teilnehmer die folgenden Regeln:

#### 7.4.1 Standard

Der Standard-Tarif ist anwendbar für Teilnehmer, die keine Tarifwahl getroffen haben.

#### 7.4.2 Neu zugelassene Teilnehmer

<sup>1</sup> Die Wahl des Tarifs für neu zugelassene Teilnehmer verpflichtet den Teilnehmer zur Einhaltung bestimmter Kriterien. Die Bestimmungen in Ziffer 7.4.3 sind sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Der Tarif ist anwendbar längstens für die Dauer von drei Monaten. Die Frist beginnt am ersten Tag des auf die Handlungsaufnahme folgenden Monats.

#### 7.4.3 Commitment Levels

<sup>1</sup> Die Wahl eines Commitment Level Tarifs verpflichtet den Teilnehmer zur Einhaltung bestimmter Kriterien. Grundsätzlich gelten als Commitment Levels monatlich definierte Mindestgebührevolumina.

<sup>2</sup> Erreicht der Teilnehmer das für die gewählte Tarifstufe definierte Commitment Level nicht, so ist zusätzlich eine Minimum Activity Charge (MAC) geschuldet.

<sup>3</sup> Die MAC stellt die Differenz zwischen dem Commitment Level und dem anrechenbaren tatsächlich generierten Gebührevolumen dar. Die MAC wird monatlich erhoben.

<sup>4</sup> Anrechenbar für die Erreichung der Commitment Levels sind:

a) alle Gebühren gemäss Ziff. 7 und 9 dieser Weisung, welche in den folgenden Handelssegmenten anfallen:

1. Blue Chip Aktien (Anhang A); und

2. Sekundärkotierte Aktien (Anhang C); und
  3. Sponsored Foreign Shares (Anhang D); sowie
- b) alle Gebühren gemäss Ziff. 8 dieser Weisung für den Handel an der Börse ohne Vorhandels-  
transparenz
1. in SLS (Anhang K); und
  2. in SwissAtMid im Handelssegment Blue Chip Aktien (Anhang K).

<sup>5</sup> Haben mehrere Teilnehmer, die zu 100% derselben Gruppe angehören, je einen Commitment Level gewählt, so können diese Teilnehmer den Tarif des höchsten gewählten Commitment Levels beantragen. Die Börse heisst den Antrag gut, sofern die Teilnehmer nachweisen, dass die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllt sind. Davon unberührt bleiben die einzelnen Commitment Levels der Teilnehmer und die darauf zu entrichtende MAC.

<sup>6</sup> Wechsel sind jeweils per Anfang eines jeden Monats möglich und sind der Börse mindestens 7 Kalendertage im Voraus schriftlich per Meldeformular zu melden.

#### 7.4.4 LPS

<sup>1</sup> Der LPS-Tarif ist anwendbar, sofern der Teilnehmer sich zur Einhaltung bestimmter Kriterien verpflichtet und er monatlich die Voraussetzungen des Tarifs kumulativ erfüllt.

<sup>2</sup> Der Tarif umfasst Abschlüsse an der Börse im Auftragsbuch,

- a) in von der Börse definierten Handelssegmenten;
- b) unter einer oder mehreren nominierten Teilnehmeridentifikation (Party ID);
- c) mit der Kennzeichnung Eigengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung).

<sup>3</sup> Auf übrige Abschlüsse gelten die vom Teilnehmer gewählten Tarifmodelle dieser Weisung.

<sup>4</sup> Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des LPS-Tarifs sind im entsprechenden Anhang zu dieser Weisung festgelegt.

<sup>5</sup> Der Standard-Tarif oder gewählte Commitment Level Tarif ist subsidiär anwendbar, wenn der Teilnehmer die Voraussetzungen des LPS-Tarifs nicht erfüllt. Davon ausgenommen sind Teilerfüllungen.

<sup>6</sup> Hat der Teilnehmer nur Abschlüsse an der Börse im Auftragsbuch welche für den LPS-Tarif gemäss dieser Ziff. 7.4.4 Abs. 2 qualifizieren und subsidiär zum LPS-Tarif einen Commitment Level Tarif gewählt, so wird die Minimum Activity Charge (MAC) nicht erhoben. Auf die übrigen Abschlüsse ist Ziff. 7.4.3 anwendbar.

<sup>7</sup> Die Börse schliesst die Anwendbarkeit des LPS-Tarifs für die Dauer von mindestens drei Monaten aus, wenn der Teilnehmer

- a) die Voraussetzungen des LPS-Tarifs nicht erfüllt;
- b) gegen Bestimmungen dieser Ziff. 7.4.4 verstösst, insbesondere wenn er unter den nominierten Teilnehmeridentifikationen (Party ID) Aufträge als Kundengeschäfte (Handel in eigenem Namen aber auf Rechnung des Kunden) kennzeichnet;
- c) die zulässige Anzahl Teilerfüllungen überschritten hat.

<sup>8</sup> Wechsel sind jeweils per Anfang eines jeden Monats möglich und sind der Börse mindestens 7 Kalendertage im Voraus schriftlich per Meldeformular zu melden.

## 7.5 Besondere Gebühren

<sup>1</sup> Die Börse kann für die Verwendung der Normalen Aufträge mit den Gültigkeiten „Fill-or-Kill“ (FOK) und „Immediate-or-Cancel“ (IOC oder Akzept) sowie bei Replikationen dieser Auftragsgültigkeiten durch den Teilnehmer eine besondere Gebühr erheben.

<sup>2</sup> Als Replikation gilt eine Auftragseingabe gefolgt von einer Löschung desselben Auftrags innerhalb einer Sekunde.

<sup>3</sup> Die Gebühr wird pro Handelssegment definiert. Die anwendbaren Gebührensätze sind in den entsprechenden Anhängen dieser Weisung festgelegt.

## 8. Gebühren für den Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz

### 8.1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Börse erhebt eine Gebühr für alle Abschlüsse an der Börse ohne Vorhandelstransparenz. Diese schliesst die Meldegebühr mit ein und ist pro Abschluss und Teilnehmer geschuldet.

<sup>2</sup> Die Gebühr wird pro Dienstleistung und Handelssegment definiert. Die anwendbaren Gebührensätze sind im entsprechenden Anhang K zu dieser Weisung festgelegt.

<sup>3</sup> Die Gebühr besteht aus einer Transaktionsgebühr und einer Ad valorem-Gebühr.

### 8.2 Transaktionsgebühr

<sup>1</sup> Die Transaktionsgebühr ist eine fixe Gebühr.

<sup>2</sup> Für einen Auftrag, der am selben Tag in mehreren Tranchen ausgeführt wird, wird die Transaktionsgebühr pro rata je für die einzelnen Tranchen geschuldet.

<sup>3</sup> Die Börse kann die Transaktionsgebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

### 8.3 Ad valorem-Gebühr

<sup>1</sup> Die Ad valorem-Gebühr ist eine von der Umsatzhöhe des Abschlusses abhängige Gebühr. Sie ist in Basispunkten festgelegt und mit einem Mindest- («Floor») sowie einem Maximalbetrag («Cap») versehen.

<sup>2</sup> Die Börse kann für einzelne Handelssegmente alternative Tarife anbieten.

<sup>3</sup> Die Börse kann für die Ad valorem-Gebühr diverse Tarifstufen anbieten, in Anlehnung an die Tarifwahl des Teilnehmers für den Handel an der Börse im Auftragsbuch.

## 9. Gebühren für den Handel an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs

### 9.1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Börse erhebt eine Gebühr für alle ihr gemeldeten Abschlüsse an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs. Diese schliesst die Meldegebühr mit ein und ist pro Abschluss und Teilnehmer geschuldet.

<sup>2</sup> Die Gebühr wird pro Handelssegment und/oder Dienstleistung definiert. Die anwendbaren Gebührensätze sind im entsprechenden Anhang zu dieser Weisung festgelegt.

<sup>3</sup> Diese Gebühr ist für alle Teilnehmer gleich hoch. Sie besteht aus einer Transaktions- und einer Ad valorem-Gebühr.

## 9.2 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr ist eine fixe Gebühr.

## 9.3 Ad valorem-Gebühr

Die Ad valorem-Gebühr ist eine von der Umsatzhöhe des Abschlusses abhängige Gebühr. Sie ist in Basispunkten festgelegt und mit einem Mindest- («Floor») sowie einem Maximalbetrag («Cap») versehen.

## 9.4 Delivery Report-Nutzungsgebühr

Die Börse erhebt eine Gebühr für die Nutzung der Funktionalität Delivery Report.

Die Delivery Report- Nutzungsgebühr ist eine fixe Gebühr und beträgt CHF 0.50 pro Meldung und Teilnehmer.

## 9.5 Gebühr mit Trade Type «Both Parties»

Für einseitige Abschlussmeldungen mit dem Trade Type «Both Parties» erhebt die Börse vom Teilnehmer die Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs für beide beteiligten Parteien.

# 10. Kapazitätsgebühren

Alle im Folgenden sowie in den Anhängen genannten Kapazitätsgebühren der Börse verstehen sich exklusive Mehrwertsteuern.

## 10.1 QPS-Kapazitätsgebühr

<sup>1</sup> Die Börse stellt für einzelne Handelssegmente Handelskapazitäten in Quotes («Quotes per Second», «QPS») bereit.

<sup>2</sup> Die Börse kann Teilnehmern gegen eine Gebühr QPS zuteilen. Die Zuteilung erfolgt auf monatlicher Basis.

<sup>3</sup> Die QPS-Kapazitätsgebühr ist pro Handelssegment definiert. Die anwendbaren Zuteilungsmodelle und Gebührensätze sind im entsprechenden Anhang zu dieser Weisung festgelegt.

## 10.2 FTPS-Kapazitätsgebühr

<sup>1</sup> Die Börse stellt für die von ihr betriebenen Märkte Handelskapazitäten in STI Aufträgen («FIX Transaktionen pro Sekunde», «FTPS») bereit.

<sup>2</sup> Die Börse kann Teilnehmern gegen eine Gebühr zusätzliche FTPS zuteilen. Die Zuteilung erfolgt auf monatlicher Basis.

<sup>3</sup> Die anwendbaren Zuteilungsmodelle und Gebührensätze sind pro Handelssegment im entsprechenden Anhang zu dieser Weisung festgelegt.

## 10.3 OTPS-Kapazitätsgebühr

<sup>1</sup> Die Börse stellt für die von ihr betriebenen Märkte Handelskapazitäten in OTI Aufträgen («OUCH Transaktionen pro Sekunde», «OTPS») bereit.

<sup>2</sup> Die Börse kann Teilnehmern gegen eine Gebühr zusätzliche OTPS zuteilen.

<sup>3</sup> Die anwendbaren Zuteilungsmodelle und Gebührensätze sind pro Handelssegment im entsprechenden Anhang zu dieser Weisung festgelegt.

## **11. Gemeinsame Bestimmungen**

### **11.1 Fälligkeit von Forderungen**

<sup>1</sup> Rechnungen der Börse sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Auf verspätet eingegangenen Zahlungen kann ein Verzugszins von 10% p.a. in Rechnung gestellt werden.

### **11.2 Rückerstattung von Gebühren**

<sup>1</sup> Rückforderungen von Gebühren sind ab Rechnungsdatum innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist verwirkt der Rückerstattungsanspruch.

<sup>2</sup> Der Rückerstattungsanspruch ist mit einer Bestätigung der Revisionsstelle des Teilnehmers nachzuweisen.

Beschluss der Geschäftsleitung der Börse vom 15. Juni 2017; in Kraft seit 3. Juli 2017.

## Anhang A: Blue Chip Aktien

Aktien, die im Swiss Leader Index® (SLI®) enthalten sind.

### 1. Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

#### 1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Schnittstelle zum Börsensystem gemäss nachfolgender Tabelle.

	Abschlüsse, die über STI ausgeführt werden		Abschlüsse, die über OTI ausgeführt werden	
	Während des laufenden Handels	Auction Execution	Während des laufenden Handels	Auction Execution
Standard	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 0.75	CHF 1.00
Neu zugelassene Teilnehmer	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 0.05	CHF 1.00
Commitment Level 1	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 0.50	CHF 1.00
Commitment Level 2	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 0.25	CHF 1.00
Commitment Level 3	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 0.00	CHF 1.00
LPS	CHF 0.00	CHF 1.00	CHF 0.00	CHF 1.00

#### 1.2 Ad valorem-Gebühr

##### 1.2.1 Standard

###### 1.2.1.1 Standard-Tarif

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0
b) Aggressor	CHF 0.50	0.65 bp	CHF 65
c) Auction Execution	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

###### 1.2.1.2 Alternative Gebührenstruktur

Balanced:	Floor	Scale	Cap
a) Poster & Aggressor	CHF 0.50	0.32 bp	CHF 32
b) Auction Execution	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

#### 1.2.2 Neu zugelassene Teilnehmer

##### 1.2.2.1 Standard-Tarif

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0
b) Aggressor	CHF 0.50	0.47 bp	CHF 47



Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
c) Auction Execution	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Monatliche Mindestgebühr: CHF 10'000</i>		

#### 1.2.2.2 Alternative Gebührenstruktur

Balanced:	Floor	Scale	Cap
a) Poster & Aggressor	CHF 0.50	0.26 bp	CHF 26
c) Auction Execution	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Monatliche Mindestgebühr: CHF 10'000</i>		

### 1.2.3 Commitment Level 1

#### 1.2.3.1 Commitment Level 1-Tarif

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0
b) Aggressor	CHF 0.50	0.55 bp	CHF 55
c) Auction Execution	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Monatliche Mindestgebühr: CHF 100'000</i>		

#### 1.2.3.2 Alternative Gebührenstruktur

Balanced:	Floor	Scale	Cap
a) Poster & Aggressor	CHF 0.50	0.29 bp	CHF 29
b) Auction Execution	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Monatliche Mindestgebühr: CHF 100'000</i>		

### 1.2.4 Commitment Level 2

#### 1.2.4.1 Commitment Level 2-Tarif

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0
b) Aggressor	CHF 0.50	0.50 bp	CHF 50
c) Auction Execution	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Monatliche Mindestgebühr: CHF 175'000</i>		

#### 1.2.4.2 Alternative Gebührenstruktur

Balanced:	Floor	Scale	Cap
a) Poster & Aggressor	CHF 0.50	0.27 bp	CHF 27
b) Auction Execution	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Monatliche Mindestgebühr: CHF 175'000</i>		

## 1.2.5 Commitment Level 3

### 1.2.5.1 Commitment Level 3-Tarif

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0
b) Aggressor	CHF 0.50	0.45 bp	CHF 45
c) Auction Execution	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
<b>Commitment</b>	<i>Monatliche Mindestgebühr: CHF 250'000</i>		

### 1.2.5.2 Alternative Gebührenstruktur

Balanced:	Floor	Scale	Cap
a) Poster & Aggressor	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25
b) Auction Execution	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
<b>Commitment</b>	<i>Monatliche Mindestgebühr: CHF 250'000</i>		

## 1.2.6 LPS

### 1.2.6.1 LPS-Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Tarifs sind:

- Erzielung eines durchschnittlichen passiven Marktanteils von mindestens 2% im laufenden Handel in diesem Handelssegment durch Aufträge, die aus dem Auftragsbuch zur Ausführung gelangen («Poster»);
- Erzielung einer durchschnittlichen Präsenzzeit von mindestens 25% am besten Geld- oder Briefkurs, unbeschrieben der Eingangsposition im Auftragsbuch;
- Die durchschnittliche Grösse der Aufträge zum besten Geld- oder Briefkurs beträgt mindestens CHF 10'000; und
- Erzielung eines passiven Marktanteils von mindestens 2% im laufenden Handel in mindestens 20 einzelnen Effekten dieses Handelssegmentes. Die Teilerfüllung ist nur auf die Anzahl Effekten anwendbar.

### 1.2.6.2 LPS-Tarif

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	-	0.00 bp	-
b) Aggressor	-	0.28 bp	-
c) Auction Execution	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75

## 2. Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

### 2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

### 2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

<u>Einheitstarif</u>	<u>Floor</u>	<u>Scale</u>	<u>Cap</u>
Meldung	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

## Anhang B: Mid-/Small-Cap Aktien

Aktien, die im Handelssegment «Mid-/Small-Cap Aktien» gehandelt werden, sowie der Handel in allen Aktien auf einer separaten Handelslinie.

### 1. Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

#### 1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Schnittstelle zum Börsensystem gemäss nachfolgender Tabelle.

Abschlüsse, die über STI ausgeführt werden und alle Auction Executions	Abschlüsse, die während dem laufenden Handel über OTI ausgeführt werden
CHF 1.00	CHF 0.50

#### 1.2 Ad valorem-Gebühr

##### 1.2.1 Standard

###### 1.2.1.1 Standard-Tarif

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0
b) Aggressor	CHF 0.50	0.55 bp	CHF 55
c) Auction Execution	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

###### 1.2.1.2 Alternative Gebührenstruktur

Balanced:	Floor	Scale	Cap
a) Poster & Aggressor	CHF 0.50	0.29 bp	CHF 29
b) Auction Execution	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

### 2. Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

#### 2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

#### 2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

## Anhang C: Sekundärkotierte Aktien

### 1. Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

#### 1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

#### 1.2 Ad valorem-Gebühr

##### 1.2.1 Standard

###### 1.2.1.1 Standard-Tarif

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0
b) Aggressor	CHF 0.50	0.65 bp	CHF 65
c) Auction Execution	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

###### 1.2.1.2 Alternative Gebührenstruktur

Balanced:	Floor	Scale	Cap
a) Poster & Aggressor	CHF 0.50	0.32 bp	CHF 32
b) Auction Execution	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

### 2. Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

#### 2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

#### 2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

## Anhang D: Sponsored Foreign Shares

Beteiligungsrechte von ausländischen Emittenten, welche an einer vom Regulatory Board anerkannten Börse primärkotiert und gemäss Reglement SIX Swiss Exchange – Sponsored Segment zum Handel zugelassen sind.

### 1. Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

#### 1.1 Standardtarif

Der Standardtarif gilt für alle Abschlüsse aus Aufträgen.

##### 1.1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

##### 1.1.2 Ad valorem-Gebühr

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 1.00	1.00 bp	CHF 100
b) Aggressor	CHF 1.00	1.00 bp	CHF 100
c) Auction Execution	CHF 1.00	1.50 bp	CHF 100
Commitment		<i>Kein Commitment erforderlich</i>	

#### 1.2 Market Maker Tarif

Der Market Maker Tarif gilt für alle Abschlüsse aus Quotes.

##### 1.2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

##### 1.2.2 Ad valorem-Gebühr

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0
b) Aggressor	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0
c) Auction Execution	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0
Commitment		<i>Kein Commitment erforderlich</i>	

## 2. Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

### 2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

### 2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

## 3. Kapazitätsgebühren

### 3.1 QPS-Kapazitätsgebühr

#### 3.1.1 Gebührenfreie Kapazität

Jeder Market Maker erhält für diejenigen Beteiligungsrechte dieses Handelssegments, für welche er eine Market Making Verpflichtung eingegangen ist, folgende QPS-Kapazität gebührenfrei zugeteilt:

Anzahl Beteiligungsrechte mit Market Making Verpflichtung	Gebührenfreie QPS-Kapazität pro Beteiligungsrecht
1	1 QPS

#### 3.1.2 Gebührenpflichtige Kapazität

Jeder Market Maker kann seine QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlichen Gebühr erhöhen.

Der Tarif für die zusätzliche Kapazität beträgt:

Anzahl zusätzliche QPS	Preis pro QPS
1	CHF 25

Die Börse behält sich die Einführung einer Obergrenze an QPS pro Market Maker vor.

Die QPS-Kapazität kann nur für das Market Making in Sponsored Foreign Shares genutzt werden.

## Anhang E: Anrechte und Optionen

Anrechte und Optionen, wie Bezugsrechte im Rahmen von Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte im Zusammenhang mit der Ausschüttung einer Aktiendividende, Put-Optionen zwecks Aktienrückkaufs, Aktionärsoptionen sowie Mitarbeiteroptionen.

### 1. Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

#### 1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 0.10.

#### 1.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	--	0.65 bp	--
b) Aggressor	--	0.65 bp	--
c) Auction Execution	--	0.65 bp	--
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

### 2. Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

#### 2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 0.10.

#### 2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	--	0.25 bp	--



## Anhang F: ETF, ETSF, Anlagefonds und ETP

Handelbare Anteile von kollektiven Kapitalanlagen, d.h. von Anlage- und Einzelfonds, Exchange Traded Funds (ETF), Exchange Traded Structured Funds (ETSF) Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (Société d'investissement à capital variable, SICAV) sowie Exchange Traded Products (ETP).

### 1. Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

#### 1.1 Standard-Tarif

Der Standardtarif gilt für alle Abschlüsse aus Aufträgen.

##### 1.1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

##### 1.1.2 Ad valorem-Gebühr

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.50	1.50 bp	CHF 150
b) Aggressor	CHF 0.50	1.50 bp	CHF 150
c) Auction Execution	CHF 0.50	1.50 bp	CHF 150
<b>Commitment</b>	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

#### 1.2 Market Maker Tarif

Der Market Maker Tarif gilt für alle Abschlüsse aus Quotes.

##### 1.2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

##### 1.2.2 Ad valorem-Gebühr

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00
b) Aggressor	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00
c) Auction Execution	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00
<b>Commitment</b>	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

## 2. Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

### 2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

### 2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

## 3. Kapazitätsgebühren

### 3.1 QPS-Kapazitätsgebühr

#### 3.1.1 Gebührenfreie Kapazität

Jeder Market Maker erhält für diejenigen Instrumente der Handelssegmente ETF, ETSF und ETP, für welche er eine Market Making Verpflichtung eingegangen ist, folgende QPS-Kapazität gebührenfrei zugeteilt:

Anzahl Instrumente mit Market Making Verpflichtung	Gebührenfreie QPS-Kapazität pro zusätzlichem Instrument
1–50	1 QPS
ab 51	2 QPS

#### 3.1.2 Gebührenpflichtige Kapazität

Jeder Market Maker kann seine QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlichen Gebühr erhöhen.

Der Tarif für die zusätzliche Kapazität beträgt:

Anzahl zusätzliche QPS	Preis pro QPS
1	CHF 25

Die Börse behält sich die Einführung einer Obergrenze an QPS pro Market Maker vor.

Diese QPS-Kapazität kann nur für das Market Making in ETF, ETSF und ETP genutzt werden.

## Anhang G: Sponsored Funds

Handelbare Anteile von kollektiven Kapitalanlagen von inländischen und ausländischen Emittenten, welche von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäss Kollektivanlagengesetz (KAG) bewilligt wurden oder zum Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus genehmigt wurden (ohne ETF, ETSF & Immobilienfonds).

### 1. Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

#### 1.1 Standard-Tarif

Der Standardtarif gilt für alle Abschlüsse aus Aufträgen.

##### 1.1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

##### 1.1.2 Ad valorem-Gebühr

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 1.50	7.00 bp	CHF 250
b) Aggressor	CHF 1.50	7.00 bp	CHF 250
c) Auction Execution	CHF 1.50	7.00 bp	CHF 250
<b>Commitment</b>		<i>Kein Commitment erforderlich</i>	

#### 1.2 Market Maker Tarif

Der Market Maker Tarif gilt für alle Abschlüsse aus Quotes.

##### 1.2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

##### 1.2.2 Ad valorem-Gebühr

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00
b) Aggressor	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00
c) Auction Execution	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00
<b>Commitment</b>		<i>Kein Commitment erforderlich</i>	

## 2. Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

### 2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

### 2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

## 3. Kapazitätsgebühren

### 3.1 QPS-Kapazitätsgebühr

#### 3.1.1 Gebührenfreie Kapazität

Jeder Market Maker erhält für diejenigen Instrumente dieses Handelssegments, für welche er eine Market Making Verpflichtung eingegangen ist, folgende QPS-Kapazität gebührenfrei zugeteilt:

Anzahl Instrumente mit Market Making Verpflichtung	Gebührenfreie QPS-Kapazität pro Instrument
1	1 QPS

#### 3.1.2 Gebührenpflichtige Kapazität

Jeder Market Maker kann seine QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlichen Gebühr erhöhen.

Der Tarif für die zusätzliche Kapazität beträgt:

Anzahl zusätzliche QPS	Preis pro QPS
1	CHF 25

Die Börse behält sich die Einführung einer Obergrenze an QPS pro Market Maker vor.

Die QPS-Kapazität kann nur für das Market Making in Sponsored Funds genutzt werden.

## Anhang H: Anleihen - CHF

Kotierte, auf Schweizer Franken lautende Anleihen unabhängig vom Sitz des Emittenten.

### 1. Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

#### 1.1 Standard-Tarif

Der Standardtarif gilt für alle Abschlüsse aus Aufträgen.

##### 1.1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

##### 1.1.2 Ad valorem-Gebühr

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 2.00	1.00 bp	CHF 100
b) Aggressor	CHF 2.00	1.00 bp	CHF 100
c) Auction Execution	CHF 2.00	1.00 bp	CHF 100
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

#### 1.2 Market Maker Tarif

Der Market Maker Tarif gilt für alle Abschlüsse aus Quotes.

##### 1.2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

##### 1.2.2 Ad valorem-Gebühr

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00
b) Aggressor	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00
c) Auction Execution	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

## 2. Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

### 2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

### 2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 2.00	0.50 bp	CHF 150

## 3. Kapazitätsgebühren

### 3.1 QPS-Kapazitätsgebühr

#### 3.1.1 Gebührenfreie Kapazität

Die Börse teilt jedem Market Maker zehn Quotes pro Sekunde (QPS) gebührenfrei zu.

Zusätzlich teilt die Börse jedem Market Maker ein gebührenfreies QPS für jede Anleihe dieses Handelssegments zu, für welche er monatlich die folgenden Liquiditäts-Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- Die Handelsspanne zwischen Geld- und Briefkurs der Quotes beträgt maximal 1%;
- Die Grösse der Quotes beträgt mindestens CHF 100'000; und
- Erzielung einer durchschnittlichen Präsenzzeit im Auftragsbuch von mindestens 90% im laufenden Handel.

Die Anzahl der zusätzlichen gebührenfreien QPS aufgrund der Erfüllung der Liquiditäts-Voraussetzungen wird monatlich ermittelt und ist auf 50 QPS pro Market Maker beschränkt.

#### 3.1.2 Gebührenpflichtige Kapazität

Jeder Market Maker kann seine QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlichen Gebühr erhöhen.

Der Tarif für die zusätzliche Kapazität beträgt:

Anzahl zusätzliche QPS	Preis pro QPS
1–40	CHF 250
41–120	CHF 200
121–360	CHF 150
361–600	CHF 100
601–900	CHF 50
ab 901	CHF 25

Die Börse behält sich die Einführung einer Obergrenze an QPS pro Market Maker vor.

QPS-Kapazität kann nur für das Market Making in Anleihen - CHF genutzt werden.

## Anhang I: Anleihen - Nicht CHF

Kotierte und zum Handel zugelassene auf eine Fremdwährung lautende Anleihen unabhängig vom Sitz des Emittenten.

### 1. Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

#### 1.1 Standard-Tarif

Der Standardtarif gilt für alle Abschlüsse aus Aufträgen.

##### 1.1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 5.00.

##### 1.1.2 Ad valorem-Gebühr

Keine

#### 1.2 Market Maker Tarif

Der Market Maker Tarif gilt für alle Abschlüsse aus Quotes.

##### 1.2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

##### 1.2.2 Ad valorem-Gebühr

Keine

## 2. Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

### 2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

### 2.2 Ad valorem-Gebühr

Keine

## 3. Kapazitätsgebühren

### 3.1 QPS-Kapazitätsgebühr

#### 3.1.1 Gebührenfreie Kapazität

Die Börse teilt jedem Market Maker zehn Quotes pro Sekunde (QPS) gebührenfrei zu.

Zusätzlich teilt die Börse jedem Market Maker ein gebührenfreies QPS für jede Anleihe dieses Handelssegments zu, für welche er monatlich die folgenden Liquiditäts-Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- a) Die Handelsspanne zwischen Geld- und Briefkurs der Quotes beträgt maximal 1%;
- b) Die durchschnittliche Grösse der Quotes beträgt mindestens USD 100'000; und
- c) Erzielung einer durchschnittlichen Präsenzzeit im Auftragsbuch von mindestens 90% im laufenden Handel.

Die Anzahl der zusätzlichen gebührenfreien QPS aufgrund der Erfüllung der Liquiditäts-Voraussetzungen wird monatlich ermittelt und ist auf 250 QPS pro Market Maker beschränkt.

#### 3.1.2 Gebührenpflichtige Kapazität

Jeder Market Maker kann seine QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlichen Gebühr erhöhen.

Der Tarif für die zusätzliche Kapazität beträgt:

Anzahl zusätzliche QPS	Preis pro QPS
1–40	CHF 250
41–120	CHF 200
121–360	CHF 150
361–600	CHF 100
601–900	CHF 50
ab 901	CHF 25

Die Börse behält sich die Einführung einer Obergrenze an QPS pro Market Maker vor.

Diese QPS-Kapazität kann nur für das Market Making in Anleihen – Nicht CHF genutzt werden.



## Anhang J: Strukturierte Produkte

Als Strukturierte Produkte gelten Finanzinstrumente, die in vereinheitlichter Form als Effekten ausgegeben werden und die dadurch charakterisiert sind, dass ihr Wert abhängig ist von demjenigen eines anderen Produkts.

### 1. Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

#### 1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

Bei über 50'000 Transaktionen als Poster pro Monat, wird auf den überansteigenden Anteil der Transaktionen ein Abschlag von 50% der Transaktionsgebühr gewährt.

#### 1.2 Ad valorem-Gebühr

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00
b) Aggressor & Auction Execution	CHF 1.50	1.50 bp	CHF 100

### 2. Gebühren für den Handel an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs

#### 2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

#### 2.2 Ad valorem-Gebühr

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 1.50	1.50 bp	CHF 25

### 3. Kapazitätsgebühren

#### 3.1 QPS-Kapazitätsgebühr

##### 3.1.1 Gebührenfreie Kapazität

Die Börse teilt jedem Market Maker fünf Quotes pro Sekunde (QPS) gebührenfrei zu.

##### 3.1.2 Gebührenpflichtige Kapazität

Jeder Market Maker kann seine QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlichen Gebühr erhöhen.

Der Tarif für die zusätzliche Kapazität beträgt:

Anzahl zusätzliche QPS	Preis pro QPS
1–40	CHF 540
41–120	CHF 480
121–360	CHF 380

Anzahl zusätzliche QPS	Preis pro QPS
361–600	CHF 280
601–900	CHF 180
901–1'200	CHF 125
1'201–2'400	CHF 75
ab 2'401	CHF 50

Die Börse behält sich die Einführung einer Obergrenze an QPS pro Market Maker vor.

Die QPS-Kapazität kann nur für das Market Making in Strukturierten Produkten genutzt werden.

#### 4. Besondere Gebühren

Die besondere Gebühr wird wie folgt berechnet:

Anzahl FOK/IOC Aufträge und/oder Replikationen pro Monat	0–500	501–1'500	ab 1'501
Gebühr pro FOK/IOC oder Replikation	CHF 0.00	CHF 1.00	CHF 3.00

## Anhang K: Gebühren für den Handel an der Börse ohne Vorhandels- transparenz

### 1. SIX Swiss Exchange At Midpoint (SwissAtMid)

#### 1.1 Blue Chip Aktien

##### 1.1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Schnittstelle zum Börsensystem gemäss nachfolgender Tabelle.

Tarifwahl für Handel im Auftragsbuch	Abschlüsse, die über STI ausgeführt werden	Abschlüsse, die über OTI ausgeführt werden
Standard	CHF 1.00	CHF 0.75
Neu zugelassene Teilnehmer	CHF 1.00	CHF 0.05
Commitment Level 1	CHF 1.00	CHF 0.50
Commitment Level 2	CHF 1.00	CHF 0.25
Commitment Level 3	CHF 1.00	CHF 0.00

##### 1.1.2 Ad valorem-Gebühr

Tarifwahl für Handel im Auftragsbuch	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.65 bp	CHF 65
Neu zugelassene Teilnehmer	CHF 0.50	0.47 bp	CHF 47
Commitment Level 1	CHF 0.50	0.55 bp	CHF 55
Commitment Level 2	CHF 0.50	0.50 bp	CHF 50
Commitment Level 3	CHF 0.50	0.45 bp	CHF 45

#### 1.2 Mid-/Small Cap Aktien

##### 1.2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Schnittstelle zum Börsensystem gemäss nachfolgender Tabelle.

Einheitstarif	Abschlüsse, die über STI ausgeführt werden	Abschlüsse, die über OTI ausgeführt werden
Standard	CHF 1.00	CHF 0.50

##### 1.2.2 Ad valorem-Gebühr

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.55 bp	CHF 55

## 2. SIX Swiss Exchange Liquidnet Service (SLS)

### 2.1 Alle in SLS handelbaren Effekten

#### 2.1.1 Transaktionsgebühr

Keine.

#### 2.1.2 Ad valorem-Gebühr

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Standard	-	1.00 bp	-

## Anhang L: Anschlussgebühr

### 1. Direktanbindung via Managed und Leased Line

Die Höhe der monatlichen Anschlussgebühr für Kunden mit direkter Anbindung an das Börsennetzwerk (SCAP) der Börse richtet sich nach der gewählten Anbindungsvariante und gilt pro Anschluss und Port (nicht redundant). Die Leitungskosten vom Teilnehmer bis zum SCAP Netzwerk der Börse mittels externer Datenleitung ist im Preis nicht inbegriffen und wird vom Teilnehmer übernommen. Die anwendbaren Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anbindungsvariante	Bandbreite	Anschlussgebühr p.m. (CHF)
Internet	bis 1 Mbps	gebührenfrei
Managed IP Service	bis 2 Mbps	600
Managed IP Service	bis 4 Mbps	950
Managed IP Service	bis 10 Mbps	1'000
Managed IP Service	bis 30 Mbps	1'400
Managed IP Service	bis 50 Mbps	1'800
Managed IP Service	bis 100 Mbps	2'400
Ethernet Service	bis 4 Mbps	950
Ethernet Service	bis 10 Mbps	1'000
Ethernet Service	bis 30 Mbps	1'400
Ethernet Service	bis 50 Mbps	1'800
Ethernet Service	bis 100 Mbps	2'400
Optical Link	bis 50 Mbps	3'500*
Optical Link	bis 100 Mbps	4'500*

\*zuzüglich einmaliger, aufwandsabhängiger Börse interner Installationskosten, z.B. für technische Anbindung, Routing, Konfiguration etc.

In den oben aufgeführten Anschlussgebühren ist der Anschluss an die unter Ziff. 6 aufgeführten Schnittstellen inbegriffen. Weitergehende Anschlüsse an das Börsensystem werden separat in Rechnung gestellt (siehe unten Ziff. 6).

Die Bestimmungen zur Fakturierung und Kündigung richten sich nach Ziff. 8.

### 2. Direktanbindung via Proximity Service

Die monatliche Anschlussgebühr für Kunden mit direkter Anbindung an das Börsennetzwerk (SCAP) beträgt CHF 2'750 pro Port (nicht redundant). Die Börse behält sich vor, die aktiv verwalteten Bandbreiten bei Bedarf anzupassen.

Die Börse behält sich vor, die Anzahl Ports pro Kunde zu limitieren.

Die Bestimmungen zur Fakturierung und Kündigung richten sich nach Ziff. 8.

### 3. Co-Location-Anschluss

Die monatliche Anschlussgebühr für Kunden mit Co-Location-Anschluss beträgt CHF 1'250 pro Port (nicht redundant).

Der Teilnehmer trägt die Leitungskosten von der Teilnehmerinfrastruktur bis zum Demarkationspunkt der Börse.

Die Börse behält sich vor, die Anzahl Ports pro Kunde zu limitieren.

Die Bestimmungen zur Fakturierung und Kündigung richten sich nach Ziff. 8.

#### **4. Direktanbindung via Access Point London**

Die monatliche Anschlussgebühr für Kunden mit einer direkten Anbindung via Access Point in London an das Börsennetzwerk (SCAP) beträgt CHF 2'650 pro Port (nicht redundant). Die Börse behält sich vor, die aktiv verwalteten Bandbreiten bei Bedarf anzupassen.

Der Teilnehmer trägt die Leitungskosten bis zum Access Point.

Die Börse behält sich vor, die Anzahl Ports pro Kunde zu limitieren.

Die Bestimmungen zur Fakturierung und Kündigung richten sich nach Ziff. 8.

#### **5. ASP-Anbindung von Teilnehmern**

Bei Teilnehmern mit einer Anbindung über einen ASP fällt keine monatliche Anschlussgebühr an.

#### **6. Anbindung von Infrastructure Service Provider (ISP)**

Die Anbindungsgebühr für ISP unterteilt sich in einmalige und laufende Gebühren.

##### **6.1 Einmalige Anbindungsgebühr**

Die einmalige Anbindungsgebühr für ISP besteht aus einem Fixkostenanteil von CHF 9'500 sowie einer aufwandsabhängigen Gebühr von CHF 200 pro Stunde.

##### **6.2 Laufende Anbindungsgebühr**

Die laufenden Gebühren für ISP sind abhängig von der Anzahl der durch den betreffenden ISP angebotenen Teilnehmer:

- Für ISP, welche bis zu zehn Teilnehmer anbinden, beträgt die monatliche Gebühr CHF 2'800, unabhängig davon ob der ISP sich mit einer oder zwei Datenleitungen zur Börse verbindet.
- Ab elf angeschlossenen Teilnehmern ist die Anbindung für ISP kostenfrei.

Die Bestimmungen zur Fakturierung und Kündigung richten sich nach Ziff. 8.

#### **7. Handelsschnittstellen**

##### **7.1 Standard Trading Interface (STI)**

In der monatlichen Anschlussgebühr ist die Standardanbindung an das Standard Trading Interface, sowie eine Anzahl kostenfreier FIX Anbindungen und Teilnehmeridentifikationen (Party IDs) inbegriffen.

Die Anzahl der kostenfreien FIX Anbindungen richtet sich nach dem im Handelssegment Blue Chip Aktien gewählten Tarif Commitment Level sowie nach dem Anbindungsstatus an das OUCH Trading Interface (OTI) oder das Quote Trading Interface (QTI).

Mitgliedschaft	Kostenfreie FIX Anbindungen für Teilnehmer mit OTI- oder QTI-Anbindung	Kostenfreie FIX Anbindungen für Teilnehmer ohne OTI- oder QTI-Anbindung
Teilnehmer ohne Tarif Commitment Level	3 kostenfreie FIX Anbindungen	1 kostenfreie FIX Anbindungen
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 1	6 kostenfreie FIX Anbindungen	2 kostenfreie FIX Anbindungen
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 2	9 kostenfreie FIX Anbindungen	3 kostenfreie FIX Anbindungen
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 3	12 kostenfreie FIX Anbindungen	4 kostenfreie FIX Anbindungen
Teilnehmer mit LPS-Tarif	12 kostenfreie FIX Anbindungen	4 kostenfreie FIX Anbindungen

Jede zusätzliche FIX Anbindung und Party ID für Teilnehmer und Application Service Provider muss bei der Börse beantragt werden.

Für jede genehmigte, aber über die kostenfreien Anbindungen hinausgehende FIX Anbindung erhebt die Börse eine zusätzliche monatliche Gebühr von jeweils CHF 2'000.

Jeder Teilnehmer erhält von der Börse je nach Tarif Commitment Level die folgende Anzahl an gebührenfreie FIX Transaktionen pro Sekunde (FTPS) zugeteilt:

Mitgliedschaft	Kostenfreie FIX Transaktionen pro Sekunde (FTPS)
Teilnehmer ohne Tarif Commitment Level	20
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 1	60
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 2	80
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 3	120
Teilnehmer mit LPS-Tarif	200

Jeder Teilnehmer kann seine FTPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlichen Gebühr von CHF 250 pro FTPS erhöhen. Die Börse behält sich die Einführung einer Obergrenze an FIX Transaktionen pro Teilnehmer vor.

## 7.2 OUCH Trading Interface (OTI)

Es wird keine zusätzliche Anschlussgebühr für die OTI-Anbindung erhoben.

### 7.2.1 OUCH Trading Interface (OTI) - Equity

Für den Handel in Aktienmärkten ist die Anzahl der OUCH Transaktionen pro Sekunde (OTPS) unlimitiert.

Die Börse behält sich vor, die Anzahl der OTI-Equity Anbindungen zu limitieren.

### 7.2.2 OUCH Trading Interface (OTI) - Non-Equity

Jeder Teilnehmer erhält von der Börse je nach Tarif Commitment Level die folgende Anzahl an gebührenfreien OUCH Transaktionen pro Sekunde (OTPS) für den Handel in Nicht-Aktienmärkten zugeteilt:

Mitgliedschaft	Kostenfreie OUCH Transaktionen pro Sekunde (OTPS)
Teilnehmer ohne Tarif Commitment Level	20
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 1	60
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 2	80
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 3	120
Teilnehmer mit LPS-Tarif	200

Jeder Teilnehmer kann seine OTPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlichen Gebühr von CHF 250 pro OTPS erhöhen. Die Börse behält sich vor, die Anzahl der OTI-Non-Equity Anbindungen zu limitieren.

### 7.3 Quote Trading Interface (QTI)

Es wird keine zusätzliche Anschlussgebühr für die QTI-Anbindung erhoben.

Die Börse behält sich vor, die Anzahl der QTI Anbindungen zu limitieren.

## 8. Gemeinsame Bestimmungen

Der Kunde oder die Börse können die Kundenanbindung schriftlich mit einer Kündigungsfrist von dreissig Tagen auf das Ende eines Monats kündigen.

Bei einer neuen Kundenanbindung verzichtet die Börse auf die Erhebung der einmaligen Installationsgebühr.

Die Anschlussgebühr wird ab Datum der „Ready-for-Service“ Meldung des Rechenzentrum- oder Leitungsanbieters verrechnet, bzw. beim Managed IP Service und Ethernet Service ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Der minimale Verrechnungszeitraum beträgt drei Monate.

Bei einem Wechsel der bestehenden Anbindungsvariante bzw. Lokation werden dem Kunden die effektiven Aufwände mit CHF 200 pro Stunde in Rechnung gestellt, mindestens jedoch CHF 2'500 pro Anbindung.

Die Kündigung eines existierenden Anschlusses, welcher in den vergangenen drei Monaten ein neuer Anschluss voraus ging, unterliegt derselben oben genannten Gebührenregelung.